

DIE NEUEN SEPA-INSTRUMENTE FÜR FIRMEN- UND PRIVATKUNDEN

FÜR ALLE SEPA-ZAHLVERFAHREN GILT:

- » Für inländische und grenzüberschreitende Überweisungen und Lastschriften in Euro (in 32 EU-/EWR-Staaten)
- » Verwendung von IBAN und BIC anstelle von Kontonummer und Bankleitzahl - auch innerhalb Deutschlands
- » „SEPA-Pflicht“ für Firmenkunden ab 1. Februar 2014, für Privatkunden ab 1. Februar 2016
- » Volksbanken Raiffeisenbanken sind bereits startklar für SEPA

DIE SEPA-ÜBERWEISUNG–SEPA CREDIT TRANSFER

- » Ersetzt die EU-Standard- und Inlandsüberweisung
- » Betragsobergrenze von 50.000 € bei grenzüberschreitenden Zahlungen entfällt

DIE SEPA-BASISLASTSCHRIFT - SDD-CORE B2C

- » Vergleichbar mit der heutigen Einzugsermächtigung
- » SEPA-Lastschriftmandat anstelle einer Einzugsermächtigung
- » Ausschließlich beleglos, d.h. nur in elektronischer Form
- » Gläubiger-ID und Mandatsreferenz des Lastschrifteinreichers erforderlich
- » Festes Fälligkeitsdatum (D)
- » Pre-Notification (Vorabinformation über Einzug) zwingend erforderlich (ohne individuelle Regelung spätestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit)
- » Späteste Einreichung bei der ersten Inkassostelle: 6 bzw. 3 Tage vor Fälligkeit (siehe Seite 2)
- » Rückgabefrist 8 Wochen; bei nicht autorisierter Lastschrift 13 Monate

DIE SEPA-FIRMENLASTSCHRIFT – SDD B2B

- » Vergleichbar mit dem heutigen Abbuchungsauftrag
- » SEPA-Firmenlastschriftmandat anstelle eines Abbuchungsauftrags
- » Ausschließlich beleglos
- » Gläubiger-ID und Mandatsreferenz des Lastschrifteinreichers erforderlich
- » Festes Fälligkeitsdatum (D)
- » Pre-Notification (Vorabinformation über Einzug) zwingend erforderlich (ohne individuelle Regelung spätestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit)
- » Nur zwischen „Nicht-Verbrauchern“ (das heißt keine Privatkunden) anwendbar
- » Keine Rückgabemöglichkeit für den Zahlungspflichtigen
- » Späteste Einreichung bei der ersten Inkassostelle: 2 Tage vor Fälligkeit

WICHTIG

- » Überprüfen Sie, ob Ihre Finanzbuchhaltung und Ihre Banking-Software bereit für SEPA sind
- » Statten Sie Ihre Rechnungs- und Briefbögen bereits heute mit IBAN und BIC aus
- » Ergänzen Sie Bankleitzahl und Kontonummer im Kundenstamm Ihrer Buchhaltung um IBAN und BIC.
- » Oder fordern Sie IBAN und BIC bei Ihren Geschäftspartnern an

WICHTIG

- » Beantragen Sie Ihre Gläubiger-ID bei der Deutschen Bundesbank: Informationen/Formulare unter www.glaebiger-id.bundesbank.de
- » Bestehende Einzugsermächtigungen können mit wirksamer Vereinbarung der neuen Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr zum 9. Juli 2012 in SEPA-Mandate umgedeutet werden
- » Als Lastschrifteinreicher müssen Sie Ihre Kunden unter Angabe von Gläubiger-ID und Mandatsreferenz einmalig über des Wechsel vom Einzugsermächtigungs- zum SEPA-Basislastschriftverfahren informieren

WICHTIG

- » Eine Umdeutungslösung für bestehende Abbuchungsaufträge in SEPA-Firmenlastschriftmandate ist nicht vorgesehen
- » Als Zahlungspflichtiger müssen Sie Ihrer Bank die Erteilung des SEPA-Firmenlastschriftmandats bestätigen (zum Beispiel durch Übermittlung einer Kopie mit original Unterschriften); die Bank muss vor Einlösung der Firmenlastschrift prüfen, ob ihr eine Bestätigung des von Ihnen unterschriebenen Mandats vorliegt

SEPA: CHECKLISTE – IST IHR UNTERNEHMEN BEREIT FÜR SEPA?

DER SEPA-RAUM IN ZAHLEN

- » 32 Staaten
 - » 27 Sprachen
 - » Über 500 Mio. Einwohner
 - » Über 25 Mio. Unternehmen
 - » 9.000 Bankinstitute
- ... ein einheitliches Verfahren

DIE WICHTIGSTEN PUNKTE, DIE ES BEI DEN NEUEN LASTSCHRIFTEN ZU BEACHTEN GIBT

- » Abschluss einer Lastschriftinkassovereinbarung mit der Hausbank
- » Beantragung der Gläubiger-ID-Nummer bei der Deutschen Bundesbank
- » Überprüfung der Zahlungssoftware und der Finanzbuchhaltung auf SEPA-Fähigkeit
 - Können IBAN und BIC in den Kundenstammdaten hinterlegt werden?
 - Ergänzen Sie Bankleitzahl und Kontonummer im Kundestamm Ihrer Buchhaltung um IBAN und BIC
 - Sind bei Lastschriften notwendige Mandatsangaben und Gläubiger-ID hinterlegbar?
 - Ist der Mandatsservice integriert (Archivierung, Vorlaufzeit bei der Bank des Zahlungsempfängers für Erst- und Folgelastschriften etc.)?
- » Überprüfung der SEPA-Lastschriftfähigkeit der Bank des Zahlungspflichtigen
- » Festlegung einer eindeutigen Mandatsreferenznummer (max. 35 alphabetische Stellen, z.B. Kundennummer)

- » Rechtzeitige Information über den Lastschufteinzug an den Zahlungspflichtigen („Pre-Notification“); ohne individuelle Regelung mind. 14 Kalendertage vor Fälligkeit; z.B. mit der Rechnung; sie kann auch mehrere Lastschufteinzüge ankündigen
- » Eine gemischte Einreichung
 - Von B2B und CORE-Lastschriften oder
 - Von Lastschriften mit unterschiedlichen Fälligkeitsterminen in einer Datei ist nicht zulässig
- » Beachtung der Einlieferungszeit einer Datei für SEPA-Lastschriften bei Ihrer Bank:
 - Generell frühestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit
 - SEPA-Basislastschriften: Erst- und Einmallaschriften spätestens 6 Geschäftstage vor Fälligkeit
 - Folgelastschriften spätestens 3 Geschäftstage vor Fälligkeit
 - SEPA-Firmenlastschriften: Erst-, Einmal-, und Folgelastschriften spätestens 2 Geschäftstage vor Fälligkeit
- » Ab einem Betrag von mehr als 12.500 € Erstellung der Meldung nach Außenwirtschaftsverordnung per Vordruck Z4

IBAN UND BIC

- » IBAN = Internationale Bankkontonummer
 - Bestandteile:
 - Das Länderkennzeichen
 - Eine zweistellige Prüfziffer
 - Eine achtstellige Bankleitzahl
 - Eine zehnstellige Kontonummer
- » BIC = internationaler standardisierter Business Identifier Code zur weltweit eindeutigen Identifizierung von Kreditinstituten, er besteht entweder aus 8 oder aus 11 Stellen

INFORMATIONEN ZU SEPA-MANDATEN

- » Die offiziellen Mandatstexte für SEPA-Basis- und SEPA-Firmenlastschriften in allen Sprachen des SEPA-Raums finden Sie unter http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=the_sepa_direct_debit_mandate.
- » Der Mandatstext muss in die Sprache des Zahlungspflichtigen oder zweisprachig (zusätzlich Englisch) verfasst sein
- » Der Zahlungspflichtige behält eine Kopie des Mandats für seine Unterlagen; bei SEPA-Firmenlastschriften muss er bei seiner Bank eine Kopie des Mandats mit original Unterschriften einreichen
- » Aufbewahrung der Originalmandate:
 - Der „European Payments Council“ (EPC) gibt als Aufbewahrungsfrist 14 Monate ab dem letzten Einzug vor (Ende der technischen Abwicklungsfrist für die Rückgabe von unautorisierten Lastschriften)
 - Darüber hinaus sind die nationalen Aufbewahrungsfristen (z.B. gemäß HGB) zu beachten
- » „Gültigkeit“ der Lastschriftmandate:
 - Wenn ein Mandat innerhalb von 36 Monaten ab Unterzeichnung/ letztem Einzug nicht in Anspruch genommen wird, ist der Zahlungsempfänger (Creditor) nicht mehr berechtigt, Lastschriften auf der Grundlage dieses Mandats auszuführen
 - Nach jedem Lastschufteinzug beginnt die Frist von vorn
 - Die 36-Monatsfrist wird durch Mandatsänderungen nicht unterbrochen
 - Die Banken sind nicht verpflichtet, die 36-Monatsfrist zu prüfen